

zenden Grundes, wie auch zum Stand, Schutz, oder Schatten deren Fischen aufrecht, und unabgehauen stehen bleibe.

§. 24. Welche an Wäcken Wiesen haben, die sollen sich nicht unterstehen, dieselbe zu engeren, und zu verbauen, da aber etwa ein groß Gewässer in einer Wiesen Schaden gethan hätte, soll solches unserem Forst- und Jagd-Amt angezeigt werden, um demnächst zu Abwendung all künftigen Schadens, das nöthige verfügen zu können.

§. 25. Wo Dienste zu denen Weyeren hergebracht seynd, sollen solche fürckünftig dergestalt unterhalten werden, damit selbige nicht in Abgang gerathen mögen.

Schließlich, weilien auch so viele andere Zufälle in Jagd-, Forst- und Fischerey-Sachen sich täglich ergeben, das in dieser Ordnung allen, und jeglichen Ziel, und Maas zu segen, nicht füglich hat gesehen können, so sollen unsere Obrist-Vicc-Obrist-Forst- und Jägermeistere, Forst-Verwalter, Wald-Förster, Amts-Jäger, fort sämtliche Jagd- und Forst-Bediente, auch Fischmeister, und Weyer-Aufsichter inösesamt, mit äußerstem Fleiß, dahin bedacht seyn, damit sie, was zu Aufnehmung der Wildbahn, Verbesserung deren Forst- und Waldungen, auch Herstellung deren Fischereyen gereichen mag, fortsetzen, und befördern, das widrige aber, nach ihren Kräften, und ausgeschwornen Eid- und Pflichten, verhüten, und abkehren. Wir behalten Uns auch deshalb bevor, diese unsere Ordnung nach Gelegenheit der Zeit, und Umständen zu vermindern, zu vermehren, und zu verbessern. Diesemnach gebieten Wir allen, und jeden unseren Amtleuten, Unter-Herren, Wägten, Schultheisen, Ober- und Kellnern, und insgemein allen, und jeden Bedienten, und Unterthanen, darauf fest zu halten, und nicht zu gestatten, das dagegen gehandelt werde, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben Wir diese unsere Verordnung in offenen Druck geben lassen, mit dem angehengten Befehl: das selbige vor- und nach von Scheyen, und Vorsteheren, denen Gemeinden von Post zu Post zu ihrer Nachachtung vorgelesen werden solle. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 9ten Julii 1759.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L. S.)

J. Keiffen.

Nr. 14.

Jagdverordnung vom 3. Jul. 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erzbischof zu Köln, zc. Entbieten allen und jeden, so dieses unser Patent lesen, oder hören lesen, hiermit unsere Gnade, und fügen dabey jedermännlichen zu wissen, das, obschon unsere Herren Vorfahren am Erzstift Köln mehrmahlen ernstlich gebieten, und befehlen lassen, das ein jeder, deme es recht-

mässig nicht gebührt, sich so wohl des Kleinen als groben Wildpretts, Schießens, wie auch des Fischen, und Krebsen in unserem Erzstift Cöln, und Landen bey Vermeidung schwerer Straf enthalten solle, jedannoch Uns ungnädigt vorgekommen, was gestatten allsolchen Befelcherey nicht gehörend, bevorab in unserem Rest Recklinghausen nachgelebet; sondern das Wildpret ohne Unterscheid von vielen, so dazu nicht berechtiget, heim- und öffentlich hinweggeschossen, auch das Fisch- und Krebs-Fangen ungeschonet verübet werde: Wie nun Wir sothanes verbotenes Schießen, und Fischen, nach wie vor nicht gestatten, weder ungekräft lassen wollen; so thun Wir hiemit alle und jede Eingeseffene, und Einwöhner unseres Erzstifts Cölnen, besonders auch im Rest Recklinghausen (der, oder dieselbe seyen, wer sie immer wollen) von allem Schießen, Fischen und Krebsen hiemit gnädigt abwarnen, auch ernstlich, und bey Vermeidung von hundert fünfzig Goldgülden, und nach Gestalt des Verbrechens, unter Leibs-Straf, Kraft dieses gnädigt befehlen, kein klein- so wohl, als-grobes Wildpret: als Hirsch, Schweine, Mehe, Hasen, Canin, Uhrhähnen, Wildhühner, Fasanen, Feldhühner, Reiger, Wild-Endten, oder Dauben, und was dergleichen mehr ist, weder in Wäcken, noch auf dem Feld zu schießen, oder zu fällen, weder auch des Krebs- und Fisch-Fangen, ohne unsere absonderliche gnädigste Erlaubnis, sich zu unterstehen, sondern sich dessen gänglich zu entäußern, und zu müßigen. Unseren Ablichen Landsassen, und denenjenigen, so zur Jagd, und Fischerey berechtiget, bleibet zwar ihr Jagd- und Fischerey-Gerechtfam nach wie vor unbenohmen, denenelben aber hiemit eingebunden wird, das Jagen zu rechter Zeit; als nemlich mit denen Hirschen von Magdalen-Tag bis halben Septembris, mit denen Wild-Kälber, Schmahls und Gail-Thieren, vom ersten Junii bis letzten Januarii, sodan dem schwarzen Wildpret von Gaili bis drey Königen, mit denen Haaselhühneren von Joannis Baptistae bis halben Septembris, und Haasen, und Feld-Hühneren vom ersten Augusti bis zum ersten Martii mit Garen, und Hunden zu verrichten, sonsten aber vor und nach berührter Zeit sich bessefen gänglich, und awarn bey Straf von zehn Goldgülden auf jeden Contraventions-Fall zu enthalten, ihnen gleichwohl freystellende, das auffer dieser Zeit ein- oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein- oder anderes Kalb in eigener Wildbahn zu eigener Rothburst, nicht aber zum Verkauf, desgleichen auch, nach altem Gebrauch, die Meheböcke das ganze Jahr hindurch geschossen- hingegen die Geissen, nach Möglichkeit, verschonet werden mögen; Ordnen, und befehlen zugleich auch allen, und jeden Erzstiftischen Unterthanen hiemit ernstlich, und bey Straf von acht Goldgülden, das diejenige, so ihre Hunde auslaufen lassen, denenelben das Jahr hindurch unter legt-berührter Straf, wie auch Todtschießfang deren Hunden, einen Klümpel, ungeschehr von einer Elle lang, anfangen, noch jemand in denen Waldungen, Wäcken, und Felderen, junge Wild-Kälber, Frischlinge, Mehe, Hasen, Canin, Uhrhähnen, Wildhühner, Fasanen, Feldhühner, Reiger, Wild-Endten, oder Dauben fangen, oder schießen, weder die Eyer ausnehmen, oder sonsten die junge Sucht verstöhren, noch denen Haasen, und Caninen Stroßf oder Fellen setzen: Niemand auch beym Abägen, und Hüten in denen Felderen, wie obgemelt, ungeklümpelte Hunde, weder Dohre, oder Schieß-Wäcken braun-

den solle: Diesemnach gebieten Wir unseren Land-Drost- und Rätthen in Westphalen, Statthaltern im West Recklinghausen, Amtleuten, Unterherren, Bdtg-Schultheiß-Sozrenen, Richtern, Kellnern, auch Jägeren, Förkern, Landbotten, auch insgemein allen, und jeden Bedienten, und Unterthanen Adt- und Pflichtmäßigen Fleißes Aht zu geben, damit obiger unserer Verordnung allerdings gehorsamst nachgelebet werde, und da jemand betreten würde, so dagegen gefrevelet hätte, alsdann den- oder diejenige, wer er auch seyn möchte, ohne Ansehen der Person, oder sonstige Absicht auf unseres nächstgelegenes Amthaus hinzuführen, und alda bis zu unserer gnädigsten Verordnung, wohlverwählich zu halten, solches aber unausgestellt an unsere Hof-Sanzley, oder unseren Ober-Jägermeistern anzuzeigen, und da auch das heimliche Schießen, Fischen, und Krebsen unsere Beamte nicht jederzeit in Erfassung bringen können; So wollen auch demjenigen, welcher dergleichen Schießen, Fischen, und Krebsen verspühret, gesehen, und erweislich unseren Beamten angebracht, daß jemand gegen diese unsere gnädigste Verordnung gefrevelet, den dritten Theil deren Brüchten, so der Uebertrctter verwürdet, hiemit gnädigst bewilliget, und zugelegt haben; wornach sich nämlich zu achten, und für Schaden, und Straf zu hüten wissen wird. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 3. Jullii 1765.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L. S.)

J. F. Glesse.

Nr. 15.

Erläuterung einiger zweifelhafter Stellen der Rechtsordnung, vom 22. Mai 1767.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erz-Bischof zu Köln, 2c Nachdemalen treu gehorsamste Landstände hiesigen unseres Rheinischen Erzstifts mehrmalen unterthänigst zu erkennen gegeben, was maßen die Erzstiftliche Rechts- und Lands-Ordnung in unterschiedlichen Uns zugleich angezeigten Fällen für zweifelhaft angesehen würde, auch darüber unterschiedliche Rechtshändel bereits entstanden, und dadurch unsere treu-gehorsamste Unterthanen in beträchtlichen Schaden und Kosten gebracht worden wären, Wir aber all-jenes Fürst-väterlich vorzugehen gnädigst gemeint seynd, was zu Vorbiegung solcher Kosten, und zum Nutzen obbesagter unserer treu-gehorsamster Unterthanen zu gereichen, nur immer für ersprißlich geachtet wird; So haben Wir von unserm nachgesetzten Hofraths-Dicasterio beyden geist- und weltlichen Hof- so dan unsern beyden hohen Gerichten zu Köln und Bonn nicht allein darüber, wie bey ihnen in denen obangemerkten Fällen geurtheilt worden, die Erkundigung eingezogen, sondern auch ihnen die anderweite Fälle zu erkennen

zu geben, aufgetragen, worüber bey ihnen Rechts-Zweifel entstanden, oder worin sie die Erzstiftliche Lands-Ordnung dunkel, und daher zu erläutern zu seyn-dafür halten thäten: Nachdem nun von selbigen die abgeforderte Berichte gehorsamst eingeschickt worden, und Wir Uns darüber die ausführliche Relation erfassen lassen; So haben Wir denen sowohl von Seiten unserer treu-gehorsamster Landständen vorgekommenen, als auch von obgedachten unsern Dicasterii und Gerichten ferner angezeigten zweifelhaften Fällen nachgesetzter maßen die Entscheidung, und also der Erzstiftlicher Rechts- und Lands-Ordnung die Erläuterung zu geben, keinen Anstand nehmen mögen.

Titulus I.

Ad sphum 2dum ejusque verba:) vorm Notario, dürfte nicht unthunlich seyn, der Verordnung einfließen zu lassen: daß solcher Notarius bey der Churfürstl. Hof-Sanzley vorher examinirt, und immatriculirt seyn müste?

bleibt es bey denen mehrmals erlassenen Verordnungen, daß der zu Errichtung eines letzten Willens zugezogen werden wollender Notarius bey unserer Hof-Sanzley immatriculirt seyn müsse, sonst aber das Testament von unwürden, und ohbestand seye.

Ad sphum 3vum:) ist die Frag, ob dan auch ein Testament, worin Eltern ihrer Kinder, oder Kinder: ihrer Eltern nicht gedacht haben, vermittelst der im Testament nicht ausgedruckter: jedoch darin verstandener Codicillar-Clausul von der Nullität erretet werde?

Gleichwie bey unserer Churfürstl. Hof-Sanzley auch gleich nach erlassener Lands-Ordnung, und nachhero weiters zu mehrmalen geurtheilt worden, also lassen Wir es auch dabey, daß, wan etwa derenjenigen, welchen von Rechts wegen die Nothgebühr zukommet, im Testament nicht gedacht worden, ihnen selbe nicht bekommen, sondern abzugeben, vorbehalten, und das Testament gleichwohl von Kräften seyn, und bleiben solle.

Ad sphum 10mum:) entsteht der Zweifel, ob die Eltern, wan sie ihren Willen mit ihren eigenen Händen nicht beschrieben, sondern nur unterschrieben, alsdan die Verordnung, im Fall keine Zeugen zugezogen worden, ungültig seye?

Erklären Wir zur Gültigkeit einer solcher Verordnung genug zu seyn, daß Eltern dieselbe mit ihren eigenen Händen unterschrieben.

Ad sphum 14tum:) §. 14. ist versehen, daß der Leblebender unter denen Theilenten das währende Ehe vorhin zum Befug ihrer Kindern errichtetes gemeinsames Testament auch so gar in seinen eigenen Gütern zu widerrufen nicht mächtig seyn solle, woraus dan die Frage entsethet, ob, wan in sothanem Testament nebst denen Kindern andere zum Erben eingesetzt worden, in Ansicht dieser auswärtiger Erben, und deren selbstnen Theil die Facultas revocandi dem Leblebenden ebenmäßig verboten seye?

Ist dieser sphas nur von gemeinsam gezielten: nicht aber von beygebrauchten Kindern, und Fremden, welchen etwas vermacht worden zu verstehen, also daß in Betreff letztern dem Ueberlebenden die Macht, sein Willens-Geschäft widerrufen zu können, frey und unbenommen seye.